

Erläuterungsbericht

nach § 5 (5) des Baugesetzbuchs zur

10. Änderung

des gemeinsamen Flächennutzungsplans

der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden
für das Gebiet der Gemeinde Burg
Kreis Dithmarschen

Stand: Abschließender Beschluss

22.08.2002

1. Planungsanlass

Die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Burg insgesamt 13 Änderungsgebiete. Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Ziel verfolgt, den Plan an erfolgte kleinere Nutzungsänderungen anzupassen, aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen und beabsichtigte Planungen der Gemeinde vorzubereiten.

Die Belange des Denkmalschutzes sowie die Flächenansprüche und Leitungstrassen der technischen Infrastruktur sollen aktualisiert werden. Die Belange von Natur und Landschaft werden entsprechend den Vorgaben des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan übernommen.

2 Planerische Vorgaben

2.1 Landesraumordnungsplan

Die Gemeinde Burg ist Unterzentrum im ländlichen Raum. Der Landesraumordnungsplan vom 27. Juli 1998 (LROPI) weist die Gemeinde zudem als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus.

In den ländlichen Räumen sind die zentralen Orte und Stadtrandkerne Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Der durch Zuwanderung bedingte Neubedarf an Wohnraum soll vorrangig in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung gedeckt werden. Die planerische Vorsorge für den Wohnungsbau soll hier möglichst 20 Prozent des Wohnungsbestandes Anfang 1995 im Planungszeitraum bis 2010 überschreiten (vgl. Ziff. 7.1 (2) und (4) LROPI).

2.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein – Kreise Dithmarschen und Steinburg- (in der Fassung von 1983) sieht für die Gemeinde Burg über seine

zentralörtliche Versorgungsfunktion hinaus gewisse Entwicklungsmöglichkeiten als Wohnstandort in landschaftlich reizvoller Lage im Raum Brunsbüttel (vgl. Ziff. 5 (12) Nr. 11 des Regionalplans). Innerhalb der Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen sind Teile der Nahbereiche u. a. in Burg zugleich auch Gebiete mit besonderer Erholungseignung.

Die Gemeinde Burg ist Sitz des Amtes KLG Burg/Süderhastedt. Im Ort befinden sich Grund-, Haupt- und Realschule. Burg ist anerkannter Luftkurort. Die Teilfortschreibung des Regionalplans IV vom 30. Oktober 1997 sieht für das Gebiet der Gemeinde Burg keine Eignungsräume für die Windenergienutzung vor.

2.3 Flächennutzungsplan

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden ist im Jahr 1973 in Kraft getreten und seitdem 9 mal geändert worden. Die 1. bis 4. sowie die 6. und 9. Änderung erfolgten auf dem Gebiet der Gemeinde Burg. Nach der vorliegenden 10. Änderung des Flächennutzungsplans soll der Flächennutzungsplan gemäß § 6 (6) BauGB neu bekannt gemacht werden.

2.4 Landschaftsplan

Mit dem Landschaftsplan der Gemeinde Burg werden die vorhandenen Raumnutzungen in ihren Auswirkungen auf den Naturhaushalt untersucht. Die aus der Sicht des Naturschutzes relevanten Faktoren (Geologie, Hydrologie, Boden, Flora und Fauna) sind dabei berücksichtigt worden.

Der gegenwärtige Zustand der im Planungsraum vorhandenen Biotope wird beschrieben und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt. Zu den für den Naturschutz wichtigen Landschaftsteilen werden umfangreiche Schutz- und Pflegevorschläge angeregt. Es werden zudem die aus landschaftspflegerischer Sicht notwendigen Aussagen im Hinblick auf eine Siedlungsentwicklung des Unterzentrums Burg getroffen.

Die geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes werden gemäß § 6 (4) LNatSchG in die 10. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.

3. Änderungsgebiete

Der Aufstellungsbeschluß der Gemeinde Burg zur 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans vom 25. Februar 1998 mit ergänzendem Beschluß vom 01. Dezember 1998 sieht insgesamt 21 Bereiche vor, die zu ändern bzw. hinsichtlich ihrer Aktualität zu überprüfen sind. Diese Bereiche werden mit der vorliegenden Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans zu insgesamt 13 Änderungsgebieten räumlich und inhaltlich zusammengefaßt. Die Belange des Denkmalschutzes werden aktualisiert.

Ergänzend zum Aufstellungsbeschluß wurden die Haupttrassen der Ver- und Entsorgungsleitungen überprüft und aktualisiert. Zudem sollen die geeigneten Inhalte des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan eingearbeitet werden.

Für die einzelnen Änderungsgebiete wird im folgenden das von der Gemeinde beabsichtigte Planungsziel benannt und der räumliche Geltungsbereich beschrieben. Die erfolgten Planänderungen werden dargestellt sowie die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigt.

3.1 Änderungsgebiet Nr. 1 „Südlich der Straße „Am Bahnhof“ und nördlich des Erholungswaldes (ehemaliges Bundeswehrdepot)“

Planungsziel: Beim Änderungsgebiet Nr. 1 handelt es sich um ein ehemaliges Lager der Bundeswehr. Die Fläche wurde zwischenzeitlich durch Gewerbetreibende erworben und wird bereits überwiegend gewerblich genutzt. Sie soll als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden.

Lage und Umgebung: Das Änderungsgebiet Nr. 1 liegt am nordöstlichen Rand der Gemeinde Burg. Nördlich grenzen die Straße Am Bahnhof (L 140) und daran anschließend die Bahnflächen der Linie Hamburg-Westerland an.

Die übrigen Bereiche sind von Wald umgeben und im Flächennutzungsplan entsprechend ausgewiesen. Richtung Osten in ca. 25 m Abstand zum Änderungsgebiet Nr. 1 grenzen gemischte Bauflächen an. Das Änderungsgebiet liegt teilweise außerhalb der Ortsdurchfahrt.

Planung: Das Änderungsgebiet Nr. 1 weist gewerbliche Bauflächen aus. Der Waldschutzstreifen nach § 32 (5) Landeswaldgesetz ist zu beachten. Außerhalb der Ortsdurchfahrt ist die Erschließung der Flächen nur über vorhandene Zufahrten möglich. Weitere Zufahrten dürfen aus Verkehrssicherungsgründen nicht angelegt werden.

Gemäß § 29 des Straßen und Wegegesetzes von Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 135, 139 und 140, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Natur- und Landschaft: Die Fläche war bereits als Baufläche ausgewiesen und ist bereits bebaut. Ein Eingriff im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes liegt deshalb bei gleichbleibendem oder verringertem Versiegelungsgrad nicht vor.

3.2 Änderungsgebiet Nr. 2 „Zwischen dem Parkplatz der Firma Wandmaker und der Zuwegung zur Tennisanlage“

Planungsziel: Auf der zuvor landwirtschaftlich genutzten Fläche soll eine Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Im Zuge des Flächenerwerbs für die Straße Brandholzweg und der Zuwegung zur Tennisanlage ist vereinbart worden, die angrenzenden Flächen einer Bebauung zuzuführen.

Lage und Umgebung: Das Änderungsgebiet Nr. 2 liegt zwischen dem Parkplatz der Firma Wandmaker und der Zuwegung zur Tennisanlage nördlich des vorhandenen Brandholzweges. Nördlich grenzt der Wandmakermarkt an, der als Sonderbaufläche – großflächiger Einzelhandelsbetrieb- ausgewiesen ist. Nordöstlich liegt ein Teilbereich einer gemischten Baufläche (Aldi), östlich befinden sich Wohnbauflächen. Südlich und westlich liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Grünfläche –Parkanlage- beziehungsweise –Sportplatz-

ausgewiesen sind. Über den südlich angrenzenden Weg sind die Parkplätze der Tennisanlage zu erreichen.

Planung: Die Fläche wird als Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 ist gutachterlich abgesichert worden, daß zwischen der Sonderbaufläche –großflächiger Einzelhandel- und der Wohnbaufläche keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Natur und Landschaft: Der Landschaftsplan der Gemeinde Burg weist das Änderungsgebiet als Acker aus. Nördlich, östlich und südlich grenzen mit dem Parkplatz und der Bebauung „Siedlungsstrukturen“ an. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 erfolgt.

3.3 Änderungsgebiet Nr. 3 „Nördlich der oberen „Waldstraße“ und südlich des Waldmuseums / Aussichtsturms“

Planungsziel: Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bisher als „Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.“ Dort besteht jedoch schon seit längerer Zeit eine Bebauung. Der Flächennutzungsplan soll diese zukünftig berücksichtigen. Es ist eine gemischte Baufläche vorgesehen.

Lage und Umgebung: Das Änderungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand nördlich der Waldstraße unterhalb des Hamberges. Auf dem Hamberg befindet sich ein Aussichtsturm (Gemeindegebiet Brickeln). Östlich grenzt eine gemischte Baufläche an. Die vorhandene Bebauung südlich der Waldstraße ist ebenfalls als gemischte Baufläche ausgewiesen. Auf dem nördlich angrenzenden Gebiet der Gemeinde Brickeln liegt Wald. Westlich setzt sich an der Gemeindestraße die Bebauung fort.

Planung: Die Fläche wird entsprechend der Umgebung als Mischgebiet ausgewiesen.

Natur und Landschaft: Die Fläche ist im Landschaftsplan als Baufläche ausgewiesen. An der Gemeindestraße Nr. 5 sollen „Großbäume an Straßen“ geplant oder ergänzt werden. Ein Eingriff im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes liegt nicht vor. Der Waldschutzstreifen nach § 32 (5) Landeswaldgesetz ist zu beachten.

3.4 Änderungsgebiet Nr. 4.1 „Parkplatz nördlich der oberen „Lindenstraße“ und Änderungsgebiet Nr. 4.2 „Parkplatz in der Lindenstraße gegenüber dem neuen Friedhof“

Planungsziel: Neben den bereits bestehenden zentralen Parkplätzen wurden im Bereich der Lindenstraße weitere öffentliche Parkplätze angelegt, die als überörtliche Verkehrsflächen -Parkplätze- in den Flächennutzungsplan übernommen werden sollen.

Lage und Umgebung: Das Änderungsgebiet Nr. 4.1 liegt im Zentrum zwischen dem großen Parkplatz im Bereich des Amtes und der Bökelburghalle und der Gemeinbedarfsfläche -Post- nordwestlich der Lindenstraße. Südlich grenzt eine gemischte Baufläche an, nördlich eine Wohnbaufläche. Er dient der Ergänzung der Parkmöglichkeiten im Zentrumsbereich.

Das Änderungsgebiet Nr. 4.2 liegt in der Mitte der Lindenstraße zwischen dem neuen Friedhof und dem „Baumgarten“, einem öffentlichen Grünzug, der sich bis zur Bökeburghalle und der Hohen Burg erstreckt. Südlich und nördlich grenzen Wohnbauflächen an. Er dient zur Aufnahme des Besucherverkehrs der beiden Grünflächen.

Planung: Im Änderungsgebiet Nr. 4.1 wird die Lage der Parkflächen dargestellt, die Fläche dient der Ergänzung der zentralen Funktionen und wird der gemischten Baufläche zugeordnet, daß Änderungsgebiet Nr. 4.2 wird als überörtliche Verkehrsfläche –öffentliche Parkfläche- ausgewiesen.

Natur und Landschaft: Das Änderungsgebiet Nr. 4.1 ist im Landschaftsplan als öffentlicher Parkplatz verzeichnet. Für das Änderungsgebiet Nr. 4.2 wurden keine Aussagen getroffen. An der Lindenstraße sollen Großbäume ergänzt oder gepflanzt werden. Beide Flächen liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

3.5 Änderungsgebiet Nr. 5 „südlich der unteren Waldstraße und nordwestlich der „Seilerstraße“ (Pferdemarkt und Feuerwehrgerätehaus)“

Planungsziel: Die Lage des Feuerwehrgerätehauses ist zu korrigieren. Die bislang dargestellte Grünanlage des Änderungsgebiets Nr. 5 soll als Fläche für den Gemeinbedarf –Feuerwehr- ausgewiesen werden.

Lage und Umgebung: Das Plangebiet ist überwiegend umgeben von gemischten Bauflächen. Südwestlich grenzen Wohnbauflächen an. Die Erschließung erfolgt über die Waldstraße, eine weitere Zuwegung besteht zur Seilerstraße. Auf der Fläche befinden sich weitere öffentliche Parkplätze.

Planung: An der Waldstraße werden gemischte Bauflächen dargestellt, die übrige Fläche einschließlich der Zufahrt wird als Fläche für den Gemeinbedarf –Feuerwehr- ausgewiesen. Die Nutzung für öffentliche Parkflächen wird unverändert übernommen.

Natur und Landschaft: Der Landschaftsplan weist die Fläche als „öffentliche Gebäude“ aus. Es handelt sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde.

3.6 Änderungsgebiet Nr. 6 „zwischen Waldschwimmbad und DRK Alten- und Pflegeheim (Haus Sonnenschein)“

Planungsziel: Das Schützenhaus und der Schießstand sollen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Bislang ist der Bereich als –Pflegeheim- dargestellt.

Lage und Umgebung: Das Änderungsgebiet liegt zwischen Bahnhofstraße und Waldstraße. Nördlich liegen der Sportplatz und das Freibad mit den zugehörigen öffentlichen Parkplätzen sowie Waldflächen. Südöstlich grenzt das Pflegeheim an, südwestlich Wohnbauflächen.

Innerhalb des Änderungsgebietes liegt das Schützenhaus mit Schießstand. Der Schießstand liegt in Tallage und ist gegen die angrenzenden Altenwohnungen abgeschirmt.

Der westliche Bereich des Schießstandes ist von Wald umgeben und wird als öffentliche Parkanlage mit mehreren Fußwegen genutzt. In Verlängerung der öffentlichen Parkflächen liegt das Clubhaus des F. C. Burg.

Planung: Das Clubhaus und die Schießsportanlage wird als Grünfläche –Sportanlage dem Sportplatz zugeordnet. Die Lage des Schützenhauses mit Schießstand wird kenntlich gemacht. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen sind aufgrund der Tallage nicht erforderlich. Die verbleibende Fläche wird als Wald dargestellt. Der überwiegende Teil der Plangebietsfläche ist als Erholungswald ausgewiesen.

Natur und Landschaft: Der Landschaftsplan weist großflächig Nadelwaldbestand aus. Als Entwicklungsziel ist der Umbau zu einem standortgerechten Laubmischwald vorgesehen. Der Waldbereich beschränkt sich in der Örtlichkeit, anders als im Landschaftsplan dargestellt, auf den Bereich westlich der Parkplätze. Die vorhandene Schießsportanlage ist in der Örtlichkeit vorhanden und soll als Sporteinrichtung weiterhin erhalten bleiben. Da nur der vorhanden Bestand dargestellt wird, werden Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vorbereitet.

3.7 Änderungsgebiet Nr. 7 „Nordöstlich des neuen Friedhofs an der „Lindenstraße“ und nordwestlich des Kleingartengeländes sowie südlich der Straße „Wiesengrund““

Planungsziel: Die Fläche nordöstlich des neuen Friedhofs soll auf Initiative des Kirchenkreises Süderdithmarschen von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche-Friedhof umgewandelt werden, um eine Friedhofserweiterungsfläche zu sichern.

Lage und Umgebung: Das Änderungsgebiet liegt nördlich der Lindenstraße im Anschluß an eine Grünfläche –Kleingarten- nordöstlich des neuen Friedhofs (Flur 3, Flurstück 62/18 Gemeinde und Gemarkung Burg). Nördlich und östlich grenzt die Bebauung des Striedtmoorweges bzw. der Straße Wiesengrund an. Die Fläche ist derzeit noch landwirtschaftlich genutzt und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Planung: Das Änderungsgebiet wird als Grünfläche –Friedhof- frühzeitig zur Erweiterung des neuen Friedhofs gesichert.

Natur und Landschaft: Der Landschaftsplan schlägt als „Maßnahmen im Außenbereich“ eine „Nutzungsextensivierung von Grünlandstandorten“ vor. Die Fläche ist durch die vorgesehene Darstellung als Grünfläche –Friedhof- als innerörtliche Grünfläche gesichert. Auf Grund der vorgesehenen Nutzung und der inzwischen innerörtlichen Lage werden weitergehende ökologische Maßnahmen hier nicht weiter verfolgt. Die nach § 15 b LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks an der Süd- und der Nordseite des Änderungsgebietes sind zu erhalten.

3.8 Änderungsgebiet Nr. 8 „südwestlich der „Hafenstraße“ zwischen der Straße „Am Hafen“ und dem Nord-Ostsee-Kanal (NOK) und beidseitig des „Schuldamms“, nordöstlich der „Hafenstraße“ zwischen der Straße „Burger Feld“ und dem NOK sowie beidseitig entlang des NOK auf dem gesamten Gemeindegebiet als auch südlich und nördlich des ehemaligen Burger Auhafens (Kattenstieg)“

Planungsziel: Entlang des Nord-Ostsee-Kanals soll der planfestgestellte „Kanalschutzstreifen“ nachrichtlich übernommen werden. Im Landschaftsplan als Wald oder als „Flächen für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen“ dargestellte Bereiche sollen ergänzt werden.

Zudem benötigte die Gemeinde für verschiedene Bebauungspläne und sonstige bauliche Maßnahmen Ausgleichsflächen, die vorwiegend im Bereich zwischen Burger Au und Nord-Ostsee-Kanal realisiert wurden und in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind.

Lage und Umgebung: Der Nord-Ostsee-Kanal verläuft an der südöstlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Burg. Südöstlich des Kanals gehören einzelne Flächen entlang eines mäandrierenden Altarms noch zum Gemeindegebiet Burg.

Entlang der Ufer liegen in 100 bis 180 m Tiefe Aufforstungs- oder Forstflächen, die im Landschaftsplan als Wald dargestellt sind und die dem Windschutz am Kanal dienen sollen. Das Plangebiet verläuft zudem beidseitig der Hafenstraße (L 135) zwischen Nord-Ostsee-Kanal und der Bebauung an der Burger Au.

Südwestlich der Hafenstraße, südöstlich der Burger Au und nordwestlich des NOK liegen die oben genannten bereits realisierten Ausgleichsflächen im Bereich des „Hohenbrücker Moores“. Der Bereich wird ansonsten noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Planung: Der NOK wird auf die heutigen Maße verbreitert und als Wasserfläche dargestellt. Im Rahmen der Planfeststellung (Teilstrecke km 5,0– 17,20 vom 21.08.1967) über den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals sind gleichzeitig die Flächen der Schutzstreifen entlang des Kanals festgelegt und nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden.

Diese Flächen dienen der Bundeswasserstraße und werden in der Regel als Windschutzanlagen mit Bäumen und Büschen bepflanzt. In Übereinstimmung mit diesem Schutzziel werden die bewaldeten Flächen innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens gemäß den Darstellungen im Landschaftsplan als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt.

Auf § 38 (1) Nr. 4 BNatSchG wird verwiesen. Danach dürfen Flächen, die bei Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

Die Flächen im Bereich der Hafenstraße werden entsprechend dem Landschaftsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. als Wald dargestellt. Die Übernahme der Flächen für die Forstwirtschaft erfolgt nicht auf bereits bebauten Grundstücken.

Im Bereich des Hohenbrücker Moores südwestlich der Hafenstraße werden großflächig Ausgleichsflächen ausgewiesen, die den Schwerpunktbereich zukünftiger Ausgleichsflächen in

der Gemeinde Burg darstellen sollen. Innerhalb dieser Flächen liegen auch die gemäß Landschaftsplan ausgewiesenen Flächen sowie bereits realisierte Ausgleichsflächen.

Bei den bereits realisierten Ausgleichsflächen handelt es sich um die Flurstücke 43/1 und 59/1 (Ausgleich für Telekom-Antennenmast), die Flurstücke 44/1 und 45/1 (2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12) und das Flurstück 312/18 der Flur 7 (2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 11).

Im Norden des Änderungsbereichs wird eine bereits vorhandene Wohnbebauung zur Siedlungsabrandung als gemischte Baufläche mit in den Flächennutzungsplan einbezogen. Gemäß § 29 des Straßen und Wegegesetzes von Schleswig-Holstein dürfen hier außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 135, 139 und 140, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Aufgrund der schlechten Untergrundverhältnisse (Moorgebiet) können die durch Schwerverkehr auf der Landesstraße 135 in dem Bereich von der Straße „Unterm Kleve“ bis Bürgerfähre hervorgerufenen Schwingungen im Untergrund nicht abgebaut werden. Verkehrliche Auswirkungen durch künftige Bautätigkeiten, die über diese Straße abgewickelt werden müssen, sind daher rechtzeitig vorher mit dem Straßenbauamt Itzehoe sowie der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Natur und Landschaft: Der Landschaftsplan weist die Flächen beidseitig des NOK als Laubwald aus. In der Maßnahmenkarte ist er als Windschutzstreifen mit einer plenterartigen Nutzung bzw. einer eigendynamischen Entwicklung dargestellt.

Der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen nach § 11 LNatSchG wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. In einem Abstand von 50 m von der Uferlinie ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern.

Der Bereich zwischen Nord-Ostsee-Kanal, Bürger Au und am Helmschen Bach ist im Landschaftsplan großflächig als „Schwerpunktbereich Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem“ ausgewiesen. Beidseitig der L 135 (Hafenstraße) sind „Flächen für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen“ dargestellt. Diese werden nördlich des Fähranlegers durch ein längliches Waldstück und weitere potentielle „Ausgleichsflächen“ ergänzt.

Südwestlich des Schuldamms sind Flächen zur Nutzungsextensivierung auf Grünlandstandorten vorgeschlagen. Die aufgezeigte Entwicklungsrichtung der Biotopverbundflächen schließt die bereits realisierten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ein.

3.9 Änderungsgebiet Nr. 9 „südlich der "Erwin-Behn-Straße", südlich des neuen Gewerbegebietes und südöstlich der ehemaligen Papiersackfabrik Behn vom Norderende bis hin zur "Hochdonner Chaussee" sowie beidseitig des Helmschen Baches von der "Hochdonner Chaussee" bis zur Burger Au“

Planungsziel: Die Straßenplanung zur Nordumgehung der Gemeinde (L 140 geplant) wird in der im Flächennutzungsplan bislang ausgewiesenen Streckenführung nicht mehr weiter verfolgt. Statt dessen ist eine Gemeindestraße zur Nordumgehung geplant.

Die Gewerbeflächen südlich des Feldweges bei der Firma Behn liegen teilweise im Niederungsgebiet und sind ersatzlos zu streichen. An der Erwin-Behn-Straße, östlich der Bebauung der Straße Erlengrund soll eine Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Die Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan Nr. 11 wird in den Flächennutzungsplan übernommen. Der bislang am Helmschen Bach nachrichtlich übernommene Erholungsschutzstreifen entfällt, da § 11 LNatSchG nicht zur Anwendung kommt.

Lage und Umgebung: Das Änderungsgebiet Nr. 9 liegt südlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland zwischen der Bahnhofstraße (L 140) und der Hochdonner Chaussee (L 135) und verläuft im westlichen Abschnitt im Bereich der Erwin-Behn-Straße. Im westlichen Bereich der Erwin-Behn-Straße grenzen in Richtung Bahn gemischte Bauflächen an, südlich Wohnbauflächen.

Das Änderungsgebiet verläuft überwiegend südlich der ausgewiesenen Gewerbeflächen und ist ansonsten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Daneben umfaßt das Änderungsgebiet ein Waldstück, daß östlich des Norderendes gegenüber der Firma Nedderhof und südlich eines vorhandenen Feldweges liegt. Die Ostgrenze des Änderungsgebiets verläuft ca. 50 m östlich des Helmschen Baches.

Planung: Die ursprünglich im Flächennutzungsplan dargestellte Straßenplanung wird nicht mehr weiter verfolgt. Die bisherigen Straßenverkehrsflächen werden entsprechend der angrenzenden Flächen als Bauflächen oder landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der tatsächliche Verlauf der L 135 wird in den Flächennutzungsplan übernommen. Der derzeit geplante Verlauf der Trassenführung der neuen Gemeindestraße wird im Flächennutzungsplan vermerkt.

Die östlich des Norderendes und südlich des Feldweges liegenden Flächen befinden sich teilweise in einem Niederungsgebiet und sind als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flur 3, Flurstück 35/1) bzw. entsprechend der Realnutzung als Wald (Flurstücke 33 und 37) ausgewiesen. Der Helmsche Bach ist als Wasserfläche -Fluß, großer Bach- ausgewiesen und von Flächen für die Landwirtschaft umgeben.

Südlich der Erwin-Behn-Straße und östlich der Bebauung am Erlengrund (Flur 2, Teilstück von Flurstück 181/24) wird im Anschluß an die ausgewiesenen Wohnbauflächen eine weitere kleine Wohnbaufläche ergänzt. Eine Anbindung der südlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen sollte für eine spätere Wohnbebauung bei einer Überplanung gesichert werden.

Natur und Landschaft: Der Landschaftsplan weist für das Änderungsgebiet überwiegend landwirtschaftliche Flächen aus. Die Flächen südlich der Erwin-Behn-Straße sind im Maß-

insbesondere die Schallimmissionen durch geeignete Maßnahmen auf Seiten der Wohnbebauung ausreichend gemindert werden können.

Natur und Landschaft: Der Landschaftsplan weist die Fläche westlich des (privaten) Königsweges entsprechend dem Bestand als Gewerbefläche (Handwerk und Dienstleistung) aus. Der Bereich westlich des (öffentlichen) Königsweges ist als Einzelhausbebauung gekennzeichnet, die Flächen nördlich und östlich der Einzelhausbebauung sind als Gärtnerei dargestellt. Mittelfristig wird seitens der Gemeinde entsprechend dem Planungsziel (siehe oben) eine Umnutzung dieser innerörtlich gelegenen Fläche für eine Wohnbebauung angestrebt. Soweit der nördliche Teilbereich verbindlich überplant wird, ist ein Ausgleich der Eingriffe im weiteren Planverfahren durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

3.11 Änderungsgebiet Nr. 11 „nordöstlich der Bebauung an der Straße „Am Mühlenberg“ und südlich des Wasserwerkes im Klevhangbereich“

Planungsziel: Die nach § 34 BauGB genehmigte Bebauung des Grundstückes Am Mühlenberg 18 soll im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Lage und Umgebung: Das Änderungsgebiet liegt an einer öffentlichen Fußwegeverbindung zwischen den Straßen Unterm Cleve und östlich des Wendehammers der Straße Am Mühlenberg. Nordwestlich grenzt Wald an, ansonsten Wohnbebauung. Nordöstlich befindet sich eine steile Böschungskante.

Im Wald liegt das Wasserwerk mit den zugehörigen Gebäuden. Das Änderungsgebiet war bislang als Wald ausgewiesen. Während der östliche Teilbereich des Änderungsgebietes bereits bebaut ist, sind die Gartengrundstücke der Bebauung an der Straße Unterm Cleve noch überwiegend mit Bäumen bewachsen.

Die Erschließung erfolgt über die Straßen Barloh / Am Mühlenberg bzw. über eine von der Straße Unterm Cleve abgehende Stichstraße.

Planung: Die Flächen des Änderungsgebietes werden als Wohnbauflächen ausgewiesen. Die nordöstlich angrenzende steile Böschungskante liegt im öffentlichen Bereich und wird weiterhin als Wald dargestellt.

Der südwestlich des Grundstückes Am Mühlenberg 18 gelegene Bereich gehört zum Gartenbereich der angrenzenden Grundstücke Unterm Cleve. Durch die eingelagerte Bebauung und die Unterbrechung des Waldzusammenhangs zeichnet sich eine Umstrukturierung zur Wohnbebauung ab, die weiter verfolgt wird. Ein isolierter „Waldbereich“ auf (für forstwirtschaftliche Maßstäbe) kleinen Privatgrundstücken kann nicht sinnvoll einer forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden.

Natur und Landschaft: Der Landschaftsplan weist die Flächen als Einzelhausbebauung mit Hausgärten (Großbäume) aus. Damit trägt der Landschaftsplan bereits der Tatsache Rechnung, daß die Baumbestände auf größeren Privatgrundstücken liegen und von Bebauung eingeraht sind.

Die Baumbestände sind bei einer verbindlichen Überplanung der Flächen so weit als möglich zu erhalten. Es werden teilweise Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Land-

schaft überplant, die bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs zu berücksichtigen sind. Der Waldschutzstreifen nach § 32 (5) Landeswaldgesetz ist zu beachten.

3.12 Änderungsgebiet Nr. 12: „östlich des Schulzentrums, zwischen der Bebauung der Straßen „Am Sportplatz“ und „Brandholzweg““

Planungsziel: Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 ist die Grenze der Wohnbebauung nach Westen Richtung Schule verschoben worden. Hier soll eine Anpassung erfolgen. Bei der bislang im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grünfläche innerhalb der Gemeinbedarfsfläche –Schule- handelt es sich lediglich um das Innere einer Buswendeschleife, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird. Diese Fläche soll zukünftig der Schulfläche zugeordnet werden.

Lage und Umgebung: Das Änderungsgebiet liegt nördlich der Bebauung der Straße Am Sportplatz, südwestlich der Bebauung am Brandholzweg und östlich des Schulzentrums. Bis auf das Schulzentrum ist das Plangebiet von Wohnbebauung umgeben.

Planung: Der östliche Bereich wird entsprechend der angrenzenden Umgebung als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der westliche Bereich wird der Fläche für den Gemeinbedarf -Schule- zugeordnet.

Natur und Landschaft: Der Landschaftsplan stellt die Flächen als „Verkehrsübungsplatz“ bzw. als Vorrangflächen für die Wohnbebauung dar. Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht vorbereitet.

3.13 Änderungsgebiet Nr. 13.1 und 13.2 „Zwei Waldflächen im „Paradiestal“ nordöstlich (Nr. 13.1) und südöstlich (Nr. 13.2) des ehemaligen Schullandheims „Millereenberg““

Planungsziel: Die aufgeforstete Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird entsprechend der Darstellung im Landschaftsplan als Waldfläche in den Flächennutzungsplan übernommen. Der Landschaftsplan schlägt zudem die Ausweisung eines Feuchtbiotops am Ramsberg als geschützten Landschaftsbestandteil vor.

Lage und Umgebung: Die beiden Änderungsgebiete liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“. Das Landschaftsschutzgebiet ist auf dem Gemeindegebiet Burg überwiegend Wald. Südlich an das Änderungsgebiet 13.1 grenzt eine weiterhin verbleibenden landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Der geplante geschützte Landschaftsbestandteil liegt an der südlichen Gemeindegrenze unterhalb des Ramsberges. Der überwiegende Teil des geschützten Landschaftsbestandteils liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Buchholz. Es handelt sich um ein Feuchtbiotop.

Planung: Das Änderungsgebiet Nr. 13.1 wird als Wald ausgewiesen. Das Änderungsgebiet Nr. 13.2 wird als geplanter „geschützter Landschaftsbestandteil“ in den Flächennutzungsplan übernommen.

Natur und Landschaft: wird unter Punkt 5 näher ausgeführt.

4. Denkmalschutz

Die im Gemeindegebiet vorhandenen archäologischen und kulturhistorischen Denkmäler sind in ihrem Bestand und ihrer Eigenart im Sinne der Denkmalpflege zu schützen und zu erhalten. Hierbei ist auch die unmittelbare Umgebung der Denkmäler mit einzubeziehen.

4.1 Archäologische Denkmale

Im Denkmalsbuch des Archäologischen Landesamtes sind nach § 6 DSchG eingetragen und in den Plan nachrichtlich übernommen:

1. **Die Bökelnburg (DI 2021-14).** Die Bökelnburg liegt mit ihrer prägenden Ringwallanlage im Zentrum der Gemeinde Burg. Es handelt sich um eine „frühgeschichtliche Burganlage“ mit etwa kreisrundem Ringwall und einem Durchmesser von 200 – 250 m. Die Außenhöhe des Walles beträgt 8 bis 10 m. Die Innenfläche wird als Friedhof genutzt.
2. **Der Grabhügel (DI 2021 –13).** Der „vorgeschichtliche Grabhügel“ liegt am Ortsausgang nördlich der Straße nach Buchholz (L 139). Er hat eine hoch gewölbte Kuppe in ovaler Form mit steilen Böschungen. Der Durchmesser in Ost-West-Richtung beträgt 14 m, in Nord-Süd-Richtung 12 m bei einer Höhe von 3 m.

Neben den oben angeführten eingetragenen archäologischen Denkmälern sind drei Siedlungshinweise und verschiedene Fundstellen von Waffen in den Niederungen der Burger Au belegt (nicht dargestellt).

4.2 Baudenkmale

Im Flächennutzungsplan werden die derzeit bekannten Kulturdenkmale (Stand 27.12.94) nachrichtlich in den Plan übernommen. Gemäß Denkmalschutzgesetz handelt es sich hierbei um

eingetragene Kulturdenkmale D § (nach §§ 5 und 6 DSchG) sowie zur Eintragung in das Denkmalsbuch vorgesehene Kulturdenkmale D:

- | | | |
|-----------------------|----------------|-----|
| • Am Markt | Kirche „Petri“ | D § |
| • Am Markt 9 | Wohnhaus | D § |
| • Bahnhofstraße | Bahnhof | D § |
| • Bökelnburg | Torkapelle | D § |
| • Große Bergstraße 11 | Wohnhaus | D |

einfache Kulturdenkmale K (nach § 1 DSchG)

- | | |
|----------------------------|-----------------------------------|
| • Am Markt 8 | Apotheke |
| • Am Markt 7 | Pastorat |
| • Gartenstraße 13 | Wohnhaus |
| • Hafenstraße 37 | Wohnhaus |
| • Hinter der Hohen Burg 14 | Wohnhaus |
| • Hochdonner Chaussee 6 | Ehem. Wohn und Wirtschaftsgebäude |

- Kleine Bergstraße 1 Wohnhaus
- Unterm Cleve 111 Wohnhaus

Das als einfaches Kulturdenkmal ausgewiesene Stellwerk der DB liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Brickeln, das Wohnhaus Am Hafen 1 existiert nicht mehr.

erhaltenswerte Bausubstanz E

- Bahnhofstraße 29 Wohnhaus
- Bahnhofstraße 33 Schule
- Bahnhofstraße 36 Wohnhaus
- Bahnhofstraße 38 Wohnhaus
- Hafestraße 25 Wohnhaus
- Holzmarkt 7 Altes Amtsgebäude
- Lerchenfeld Viadukt
- Lindenstraße 5 Wohnhaus
- Unterm Cleve 13 Wohnhaus
- Unterm Cleve 20 Wohn- und Wirtschaftsgebäude
- Unterm Cleve 93 Wohnhaus
- Waldstraße 50 Wohnhaus
- Waldstraße 55 Wohnhaus
- Waldstraße 124 Wohnhaus

Die Wohnhäuser Am Hafen 5 und Gartenstraße 3 wurden zwischenzeitlich abgerissen.

5. Belange von Natur und Landschaft

Die Gemeinde Burg verfügt über einen Landschaftsplan. Gemäß § 6 (4) des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein sind die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung gemäß § 1 (6) BauGB als Darstellung in die Flächennutzungspläne zu übernehmen. Dies wurde mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes umgesetzt. Im folgenden werden die einzelnen Aspekte nochmals systematisch zusammengefaßt.

5.1 Flächen für die Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Flächen umfassen einen sehr großen Teil der flächenmäßigen Ausweisungen im Gemeindegebiet. Die Flächen für die Landwirtschaft schließen insbesondere ein:

- Bebauungen im Außenbereich, also Splittersiedlungen und Hoflagen außerhalb der geschlossenen Ortslage,
- alle nicht näher bezeichneten Gemeindewege und Wirtschaftswegeflächen,
- alle nicht näher bezeichneten natürlichen kleineren Wasserflächen und künstlichen Wasserflächen zur Entwässerung von Landflächen einschließlich der Flächen, die fischereiwirtschaftlich genutzt werden.

Weite Bereiche des östlichen und südöstlichen Gemeindegebietes sind im Landschaftsplan als „Schwerpunktbereich Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem“ ausgewiesen. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen soll insbesondere in den aus landschaftsplanerischer Sicht sensiblen Bereich der Niederung auf eine zunehmend extensive Flächenbewirtschaftung

tung überprüft und in gemeinsamer Verantwortung mit den Landwirten weiter verfolgt werden.

5.2 Flächen für Wald

Im Gemeindegebiet sind Flächen für Wald an unterschiedlichen Standorten vorhanden. Die ausgewiesenen Flächen wurden - soweit sie sich im Sinne der Ortsentwicklung eignen – dargestellt. Die Bahndämme sind überwiegend bewaldet. Gleise und Dämme wurden jedoch als Bahnflächen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Kleinere Flächen ohne Waldverbund (Einzellagen) werden nicht in den Flächennutzungsplan übernommen, da sie lediglich den Bestand abbilden aber kein Planungsziel der Gemeinde darstellen. Unabhängig davon sind sie weiterhin Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Waldflächen sind ebenfalls Flächen gemäß § 2 des Landeswaldgesetzes. Dazu zählen wie bei den landwirtschaftlichen Flächen auch einzelne Gebäude, Wirtschaftswege sowie im Waldzusammenhang liegende Gewässer und sonstige Biotope.

5.2.1 Waldschutzstreifen

Gemäß § 32 (5) Landeswaldgesetz (LWaldG) beträgt der Regelabstand baulicher Vorhaben zum vorhandenen Wald 30 m (Waldschutzstreifen). Der Waldschutzstreifen ist in den Bebauungsplänen und Satzungen darzustellen und zu berücksichtigen.

In der Gemeinde Burg besteht traditionell ein enger Zusammenhang zwischen Wald und Bebauung, so daß insbesondere bei Vorhaben oder Planungen im Bestand der Waldschutzstreifen nicht eingehalten werden kann, gleichzeitig jedoch häufig Baurechte nach § 34 BauGB bestehen.

Eine Unterschreitung des Waldschutzstreifens kann nur in begründeten Ausnahmefällen während des Verfahrens der Bauleitplanung oder der Genehmigung von baulichen Einzelvorhaben von der zuständigen Baubehörde zugelassen werden.

5.2.2 Erholungswald

Große Teile des Waldgebietes zwischen Bahnhofstraße und Waldstraße sowie auch der überwiegende Teil der Grünfläche – Parkanlage - südöstlich des Freibades und der Sportanlagen ist gemäß der „Landesverordnung über den Erholungswald ‚Burg/Dithmarschen‘“ als Erholungswald im Sinne von § 26 LWaldG festgesetzt.

Waldbesitzer sind hier verpflichtet, den Bau, die Einrichtung und die Unterhaltung von Wanderwegen, Rast- und Kinderspielflächen, Schutzdächern und -hütten sowie von ähnlichen Anlagen oder Erholungseinrichtungen sowie das Aufstellen und die Unterhaltung von Ruhebänken und Abfallbehältern zu dulden. Der Erholungswald ist insgesamt 32,2 ha groß. Er wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

5.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Neben den Vorgaben des Landschaftsplans sind auch bereits realisierte Ausgleichsflächen in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Diese liegen vorrangig im Bereich zwischen Hafestraße, Burger Au und Nord-Ostsee-Kanal.

Dieser Bereich soll auch zukünftig vorrangig als Suchraum für weitere Ausgleichsflächen dienen. Die im Landschaftsplan aufgezeigte Entwicklungsrichtung ermöglicht eine sukzessive Verdichtung und Vernetzung der Biotopflächen. Gleichzeitig steht der Gemeinde ein weiträumiger Suchraum für Flächen zur Verfügung. Der Schwerpunkt des Suchraumes wird vorrangig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Für durch die Änderungen des Flächennutzungsplans vorbereitete Eingriffe sowie für weitere Planungen der Gemeinde dient vorrangig die westliche, im Anschluß an den Waldbereich des Nord-Ostsee-Kanals liegende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flur 7, Flurstück 312/18 der Gemeinde und Gemarkung Burg) als Ökokonto gemäß § 135 a BauGB. Als Entwicklungsziel ist die „Erhaltung und Wiederentwicklung von artenreichen Wiesen- und Ökosystemen im Interesse des Wiesenvogelschutzes“ vorgesehen.

Die Fläche hat eine Größe von rund 13.380 m². Für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 werden 2200 m² und für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 weitere 670 m² angerechnet, so daß mit Stand Dezember 2001 eine Fläche von 10.510 m² für weitere Vorhaben zur Verfügung steht.

Als „Fläche für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen“ bereits mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans nicht übernommen wurde die Ausweisung am westlichen Ortsausgang nördlich der Buchholzer Straße, da keine ökologisch besonders zu schützenden Funktionen betroffen sind. Art und Umfang von Ausgleichsflächen im Siedlungszusammenhang sind gegebenenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.

5.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts

5.4.1 Landschaftsschutzgebiet

Zwischen den Straßen Unterm Cleve und Buchholzer Straße grenzt südlich der vorhandenen Bebauung das Landschaftsschutzgebiet „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“ an. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch Kreis-Verordnung vom 19. Mai 1971 rechtskräftig geworden und wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Es verläuft von Burg Richtung Westen über Buchholz, Kuden, Eddelak und Dingen bis nach St. Michaelisdonn und umfaßt auf dem Gemeindegebiet Burg eine Fläche von rund 27,8 ha.

5.4.2 Geschützter Landschaftsbestandteil

Der Landschaftsplan schlägt die Ausweisung des Feuchtbiotops am Ramsberg gemäß § 20 LNatSchG als Geschützten Landschaftsbestandteil vor. Dieser wiedervernäßte Bachlauf mit kleineren seenartigen Aufweitungen und einer hohen landschaftlichen und ökologischen Qualität soll dauerhaft erhalten bleiben und wird für das Gebiet der Gemeinde Burg nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Wesentliche Teile des geplanten ge-

geschützten Landschaftsbestandteils liegen auf den angrenzenden Flächen der Gemeinde Buchholz.

5.4.3 Naturdenkmale

Einzelerschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart repräsentativen Bedeutung in einem Landschaftsraum oder besonderer Schönheit oder
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen erforderlich ist,

können gemäß § 19 LNatSchG durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde zu Naturdenkmalen erklärt werden.

In der Gemeinde gibt es fünf per Verordnung eingetragene Naturdenkmale und zwar vier alte Einzelbäume sowie der Ringwall Bökelnburg mit seinem Eichen- und Buchenbestand. Die einzelnen Naturdenkmale sind:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------|
| • Flur 9, Flurstück 37: | Eibe |
| • Flur 9, Flurstück 1/2: | „Alte Eiche“ |
| • Flur 9 Flurstück 895/485: | „Alte Winterlinde“ |
| • Flur 9, Flurstück 36/1: | „Alte Stechpalme“ |
| • Flur 3 und 9, diverse Flurstücke: | Ringwall Bökelnburg. |

Die eingetragenen Naturdenkmale werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

5.4.4 Naturerlebnisraum

Die Gemeinde Burg verfügt über einen nach § 29 LNatSchG anerkannten Naturerlebnisraum. Der Naturerlebnisraum „Burg/Dithmarschen“ umfaßt eine Fläche von ca. 28 ha am westlichen Ortsrand der Gemeinde Burg sowie an der südlichen Grenze der Gemeinde Brickeln. Das Gebiet setzt sich zusammen aus dem Nordteil, in dem sich das Waldmuseum befindet, das die Funktion eines Informationszentrums übernimmt, einem Verbindungsbereich entlang des westlichen Siedlungsrandes der Gemeinde und einem Südteil im Bereich der Paradiesquelle.

Schutzziel ist, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Biotopvielfalt auf dem Gebiet des Naturerlebnisraumes für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten, zu gestalten und zu entwickeln.

Entwicklungsziel ist es, den Besuchern des Naturerlebnisraumes die Möglichkeit zu bieten, Natur und Naturzusammenhänge zu erleben, zu verstehen und den unmittelbaren und direkten Einfluß der Menschen auf die Natur zu erfahren.

5.4.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Der Landschaftsplan der Gemeinde Burg sieht die folgenden gesetzlich geschützten Biotope für eine Integration in die Bauleitplanung vor (vgl. Seite 88 des Landschaftsplan):

- Feuchtwiesen westlich der L 135 zwischen Ortsausgang Burg und Burger Fähre,
- Feuchtwald und Feuchtwiese nördlich der Burger Fähre und östlich der L 135,
- Feuchtwiesen, Staudenflure und Weidengebüsche im Bereich alter Burger Hafen,
- Sukzessionsfläche mit Feldgehölz im Hohenbrücker Moor nördlich des Winterbahnweges,

- Bachschlucht, ehemalige Kiesgrube und Staudenflur im Bereich Bögebüt,
- trockene Staudenflur östlich der Waldparzelle südlich der alten Fabrik,
- sämtliche Klein- und Stillgewässer im Gemeindegebiet.

Diese gesetzlich geschützten Biotopie werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Für Klein- und Stillgewässer gilt dabei Ziffer 5.4.6. Der Landschaftsplan empfiehlt – nach Zustimmung der Grundeigentümer – die Übernahme der Flächen für die Integration von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft. Eine Übernahme als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Flächennutzungsplan ist bereits in dem Umfang erfolgt, wie dies im Landschaftsplan ausgewiesen ist.

Nach § 3 a LNatSchG haben ökologisch bedeutsame Grundflächen der öffentlichen Hand den Zielen des Naturschutzes zu dienen. Bei der Nutzung oder Bewirtschaftung dieser Flächen sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu verwirklichen.

5.4.6 Gewässer

Klein- und Stillgewässer sind gemäß § 15 a LNatSchG gesetzlich geschützte Biotopie. Diese werden aus Gründen der Darstellungstiefe und Übersichtlichkeit ab einer Größe von 1000 m² als Wasserfläche in den Flächennutzungsplan übernommen. Nord-Ostsee-Kanal, Burger Au, Helmscher Bach sind ebenfalls als Wasserfläche bzw. als Fluss oder großer Bach im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Entlang des Nord-Ostsee-Kanals als Gewässer erster Ordnung ist es gemäß § 11 des Landesnaturschutzgesetzes verboten, bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie zu errichten oder wesentlich zu ändern.

Für die Gewässer der Sielverbände Burg-Kudensee und Helmscher Bach (Verbandsanlagen) ist bei der Aufstellung der Bebauungspläne zugunsten des zuständigen Sielverbandes ein Geh- und Fahrrecht – beidseitig des Vorfluters mindestens 5,0 m breit – einzutragen.

6. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen wurden im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplan aktualisiert und angepaßt.

6.1 Trinkwasser

Die Gemeinde Burg wird durch ein gemeindeeigenes Wasserwerk versorgt. Im Bereich der Paradiesquelle befinden sich kleine Wasserschutzgebiete (Trinkwasserbrunnen). Der überwiegende Siedlungsbereich (Geestbereich) der Gemeinde ist als Wasserschongebiet ausgewiesen (siehe Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein, Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Februar 1998). Für den östlichen Bereich des Gemeindegebietes ist die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes geplant. Hiervon betroffen sind die Änderungsgebiete 13.1 und 13.2 sowie 3.

6.2 Abwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Abwasserentsorgung Burg GmbH. Die gemeindliche Kläranlage befindet sich südwestlich der Gemeinde an der Burger Au unmittelbar außerhalb der Gemeindegrenze auf dem Gebiet der Gemeinde Buchholz. Der Kläranlage werden auch die Abwässer der Gemeinde Hochdonn zugeleitet. Der Außenbereich wird durch Hauskläranlagen entsorgt.

6.3 Elektrizität

Das Gemeindegebiet ist durch Anschluß an das Netz der Schleswig AG versorgt. Wesentliche Teile des Burger Leitungsnetzes einschließlich der Hauptleitung von Quickborn verlaufen unterirdisch. Die verbleibenden Leitungen mit einer Leistung ab 20 kV sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Lage der Umformerstationen ist im Plan gekennzeichnet.

6.4 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch die Schleswig. Die Hauptversorgungsleitung verläuft von Westen aus Eddelak kommend ca. 160 m nördlich der Buchholzer Straße. Ca. 200 m vor Beginn der Ortsdurchfahrt liegt dort eine Gas-Regelstation, von der aus das örtliche Netz versorgt wird.

6.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt.

6.6 Telekommunikation

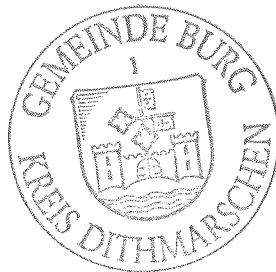
Zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Telekommunikationsleitungen beabsichtigt die Deutsche Telekom AG im gesamten Gebiet der aufzustellenden Bebauungspläne, im Bereich der Straßen- und Wege, Telekommunikationskabel zum Zeitpunkt der Erschließung auszulegen. Dazu ist es notwendig, dass in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden.

7. Flächenbilanz

Die dreizehn Änderungsgebiete umfassen eine Fläche von rund 280 ha. Die Flächen teilen sich hinsichtlich der Nutzung wie folgt auf:

Wohnbauflächen	Änderungsgebiet Nr. 2	0,22 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 9	0,52 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 10	2,51 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 11	0,39 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 12	0,29 ha	
			3,93 ha

Gemischte Bauflächen	Änderungsgebiet Nr. 3	0,56 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 4.1	0,09 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 5	0,12 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 8	0,23 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 9	0,61 ha	1,61 ha
Gewerbliche Bauflächen	Änderungsgebiet Nr. 1	2,91 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 9	0,44 ha	3,35 ha
Gemeinbedarf	Änderungsgebiet Nr. 5	0,35 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 12	0,28 ha	0,63 ha
Überörtlicher Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge	Änderungsgebiet Nr. 4.2	0,28 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 8	2,45 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 9	1,74 ha	4,47 ha
Grünflächen	Änderungsgebiet Nr. 6	0,55 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 7	0,70 ha	1,25 ha
Wasserflächen	Änderungsgebiet Nr. 8	78,89 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 9	1,29 ha	80,18 ha
Landwirtschaft	Änderungsgebiet Nr. 8	4,66 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 9	33,57 ha	38,23 ha
Wald	Änderungsgebiet Nr. 6	1,22 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 8	91,77 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 9	1,60 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 13.1	2,12 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 13.2	0,32 ha	97,03 ha
SPE von Boden, Natur und Landschaft	Änderungsgebiet Nr. 8	47,70 ha	
	Änderungsgebiet Nr. 9	0,84 ha	48,54 ha
Gesamt:			279,22 ha

Burg, 23. JAN. 2003

[Handwritten Signature]

 Bürgermeister